

RS OGH 1988/7/12 4Ob70/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1988

Norm

ABGB §43 C

UWG §9 B1

UWG §9 C2

Rechtssatz

Ein Hof- oder Vulgärname - das ist ein durch Herkommen bestimmter Namen - kann keinen umassenderen Schutz genießen als der bürgerliche Name. Selbst ein Träger des entsprechenden Familiennamens ist aber nicht berechtigt, einen anderen die Benützung dieses Wortes zur Kennzeichnung eines Unternehmens in oder nahe bei einem Gebiet dieses Namens zu untersagen. - "Schloßalm"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/88

Entscheidungstext OGH 12.07.1988 4 Ob 70/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009393

Dokumentnummer

JJR_19880712_OGH0002_0040OB00070_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at